

Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

1. Organe und Struktur der VDFS

1.1. Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2011 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung am 25.6.2012 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini & Co. Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und des Geschäftsführers.

1.2. Vorstand

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt zusammen:

- Eva Ulmer-Janes (Vorsitzende)
- Moritz Gieselmann (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Karin Berger (Mitglied)
- Konstanze Breitebner (Mitglied)
- Gustav Ernst (Mitglied)
- Paul Harather (Mitglied)
- Zuzana Brejcha (Mitglied bis 25.6.2012)
- Daniela Padalewski-Gerber (Mitglied ab 25.6.2012)

Der Vorstand trat im Berichtsjahr zu 5 Sitzungen zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen operativen Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 in der Generalversammlung 2013.

1.3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt zusammen:

- Florian Reichmann (Vorsitzender)
- Daniela Padalewski-Gerber (Stellvertreterin des Vorsitzenden bis 25.6.2012)
- Norbert Arnsteiner (Stellvertreter des Vorsitzenden seit 25.6.2012)
- Alf Beinell (Mitglied)
- Petrus van der Let (Mitglied)
- Sonja Lesowsky-List (Mitglied ab 25.6.2012)

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu 5 Sitzungen zusammen. Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehenen kontrollierenden Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 in der Generalversammlung 2013.

1.4. Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 1.1.2012 als Geschäftsführer hauptberuflich iSd VerwGesG 2006 für die VDFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen des Geschäftsführers sind in der Satzung und dessen Dienstvertrag geregelt.

Der ehemalige Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Univ. Prof. Dr. Walter Dillenz, ist weiterhin als Konsulent für die VDFS tätig.

1.5. Geschäftsstelle

Im Büro der VDFS waren am 31.12.2012 neben dem Geschäftsführer noch 2 DienstnehmerInnen beschäftigt (Vollzeit). Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung, Homepage, Grafik etc. wurden, wie in der Vergangenheit, ausgelagert.

1.6. SKE-Ausschuss

Der SKE-Ausschuss bereitete im Berichtsjahr Empfehlungen für den Vorstand in Bezug auf Anträge im Rahmen der „sozialen und kulturellen Einrichtungen“ der VDFS vor. Der SKE-Ausschuss setzte sich im Jahr 2012 wie folgt zusammen:

- Eva Ulmer-Janes
- Moritz Gieselmann
- Karin Berger

Der SKE-Ausschuss kam im Berichtsjahr 4 Mal zusammen.

1.7. Betriebsgenehmigung

Die aktuelle Betriebsgenehmigung der VDFS (Bescheid der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008) ist unter <http://www.vdfs.at/files/1betriebsgenehmigung.pdf> abrufbar.

1.8. Kontrolle

Die VDFS wird von mehreren Instanzen kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsgebarung und alle 2 Jahre durch die Revision des Genossenschaftsverbandes.

Die Prüfung der Jahre 2010 und 2011 durch die Revision hat im Oktober 2012 stattgefunden und zu keinen Beanstandungen durch den Revisor geführt.

Weiters steht die VDFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: <http://verwges-aufsicht.justiz.gv.at>. Die Aufsichtsbehörde nahm an allen Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie der Generalversammlung im Berichtsjahr teil.

1.9. Verteilungsbestimmungen

Die VDFS ist gesetzlich verpflichtet, feste Regeln für die Verteilung der Tantiemen zu erlassen (§ 14 Abs 1 VerwGesG 2006), die ein willkürliches Vorgehen ausschließen.

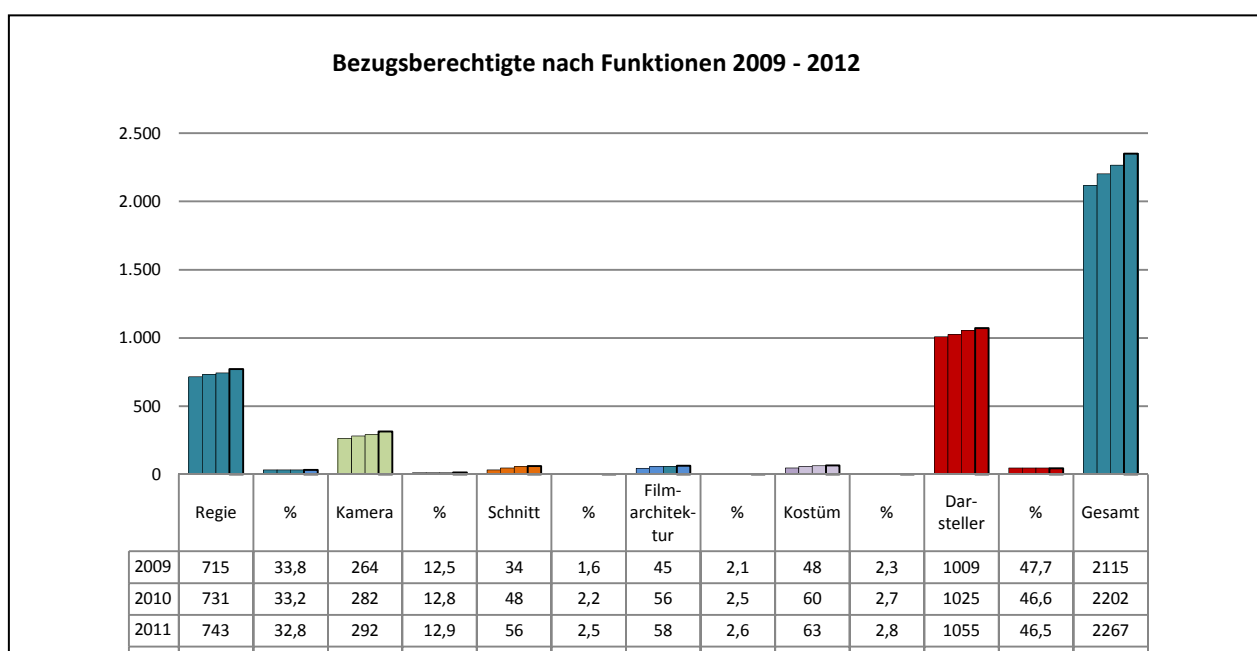
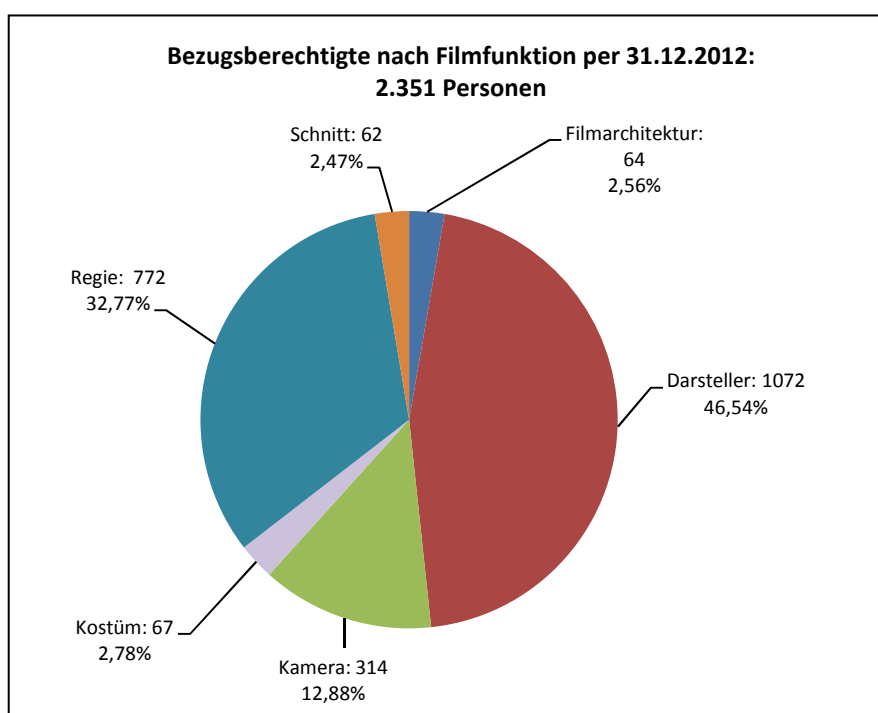
Die Verteilungsbestimmungen der VDFS in der geltenden Fassung sind unter http://www.vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_neu_13.3.2012.pdf abrufbar. Diese wurden im Berichtsjahr nicht abgeändert.

1.10. Internationale Dachverbände

Die VDFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VDFS der im Jahr 2010 neu gegründeten SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) mit Sitz in Brüssel an.

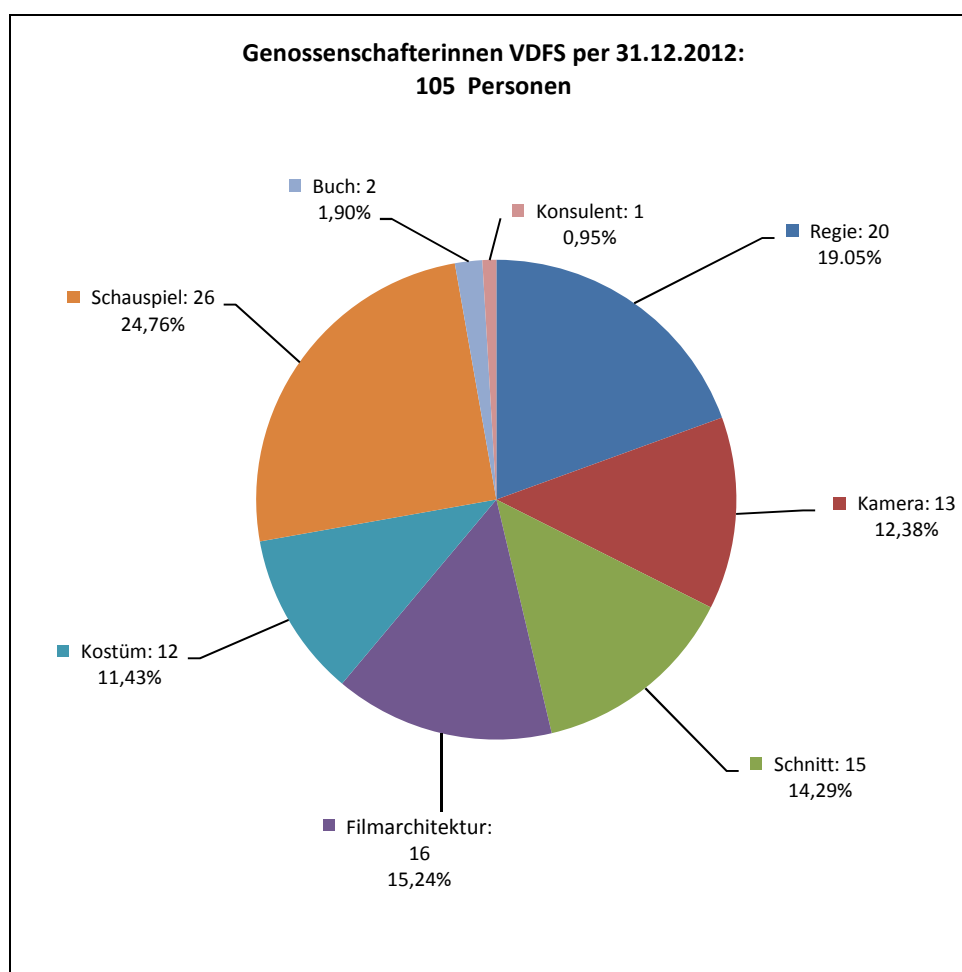
1.11. Anzahl der Bezugsberechtigten

Die VDFS zählte per 31.12.2012 insgesamt 2.351 Bezugsberechtigte.



1.12. Anzahl der GenossenschafterInnen

Die Generalversammlung der VDFS setzte sich im Jahr 2012 aus 105 GenossenschafterInnen zusammen (27 neue GenossenschafterInnen wurden im Berichtsjahr neu aufgenommen):



1.13. Inländische Vertragspartner

Die VDFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM, Austro-Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, VGR und VBK), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartnern (Bund, Länder, Gemeinden, Universitäten etc.) in einem (Gesamt)Vertragsverhältnis.

1.14. Ausländische Vertragspartner

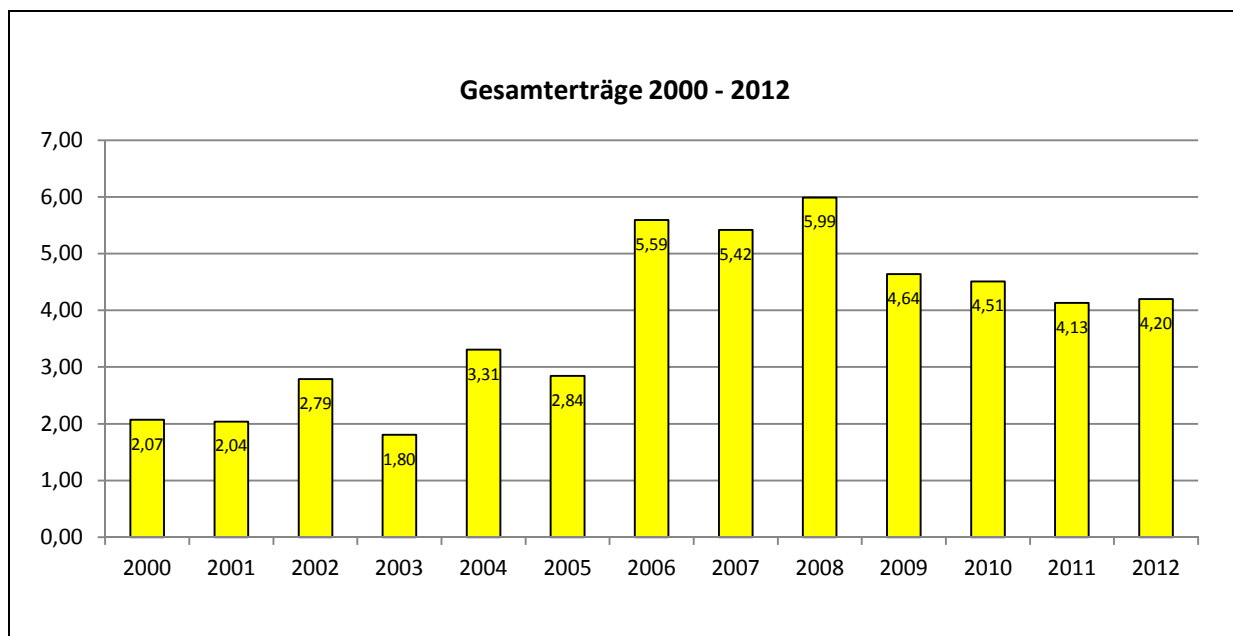
Die VDFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VDFS auch im Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert.

Im Berichtsjahr konnten von der VDFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber- und Schauspielergesellschaften geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VDFS geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge ist auf der Homepage der VDFS unter http://www.vdfs.at/files/liste_aktuell_urheber_und_schauspieler_april_2013.pdf abrufbar.

2. Lagebericht

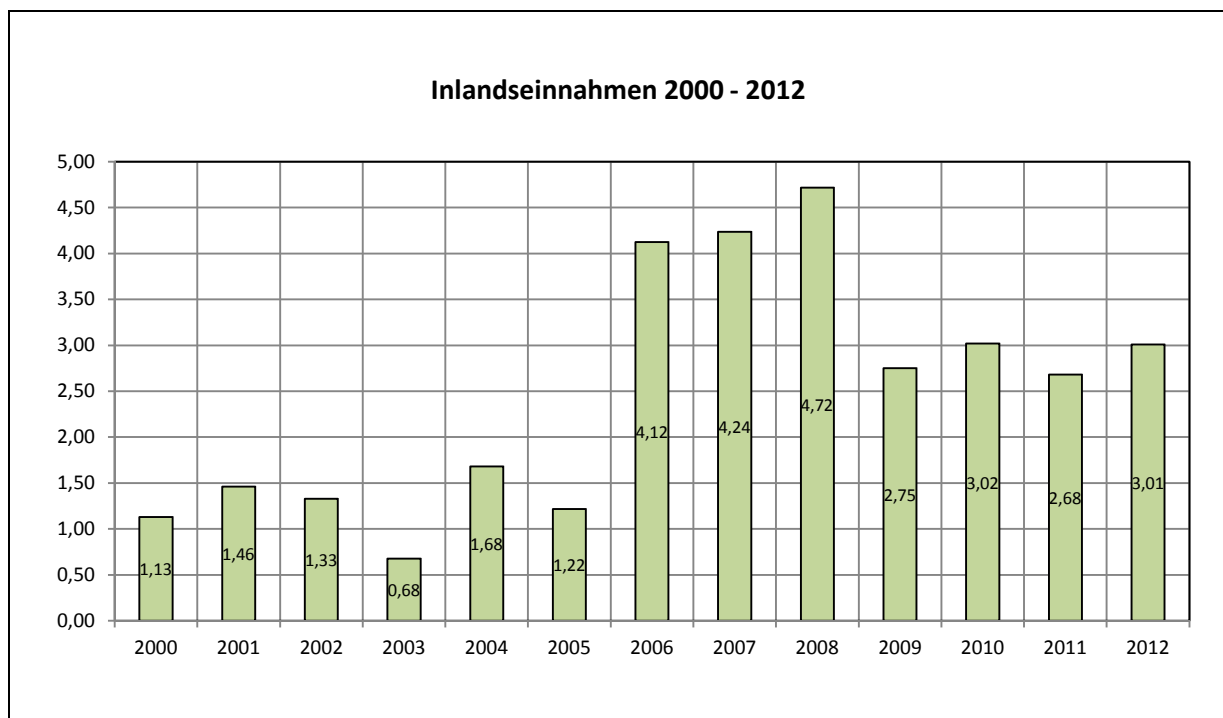
2.1. Erträge (gem. G&V)

2.1.1. Gesamt



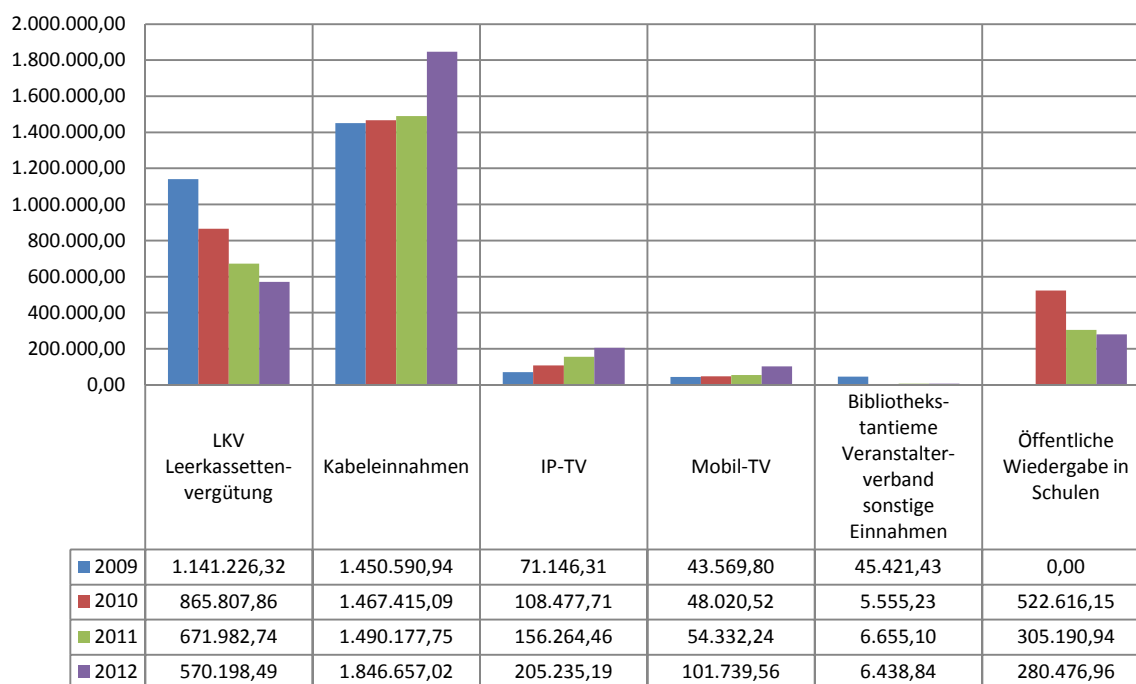
Gesamterträge (Inland und Ausland) nach dem Jahr des Eingangs in Mio. EUR.

2.1.2. Inland



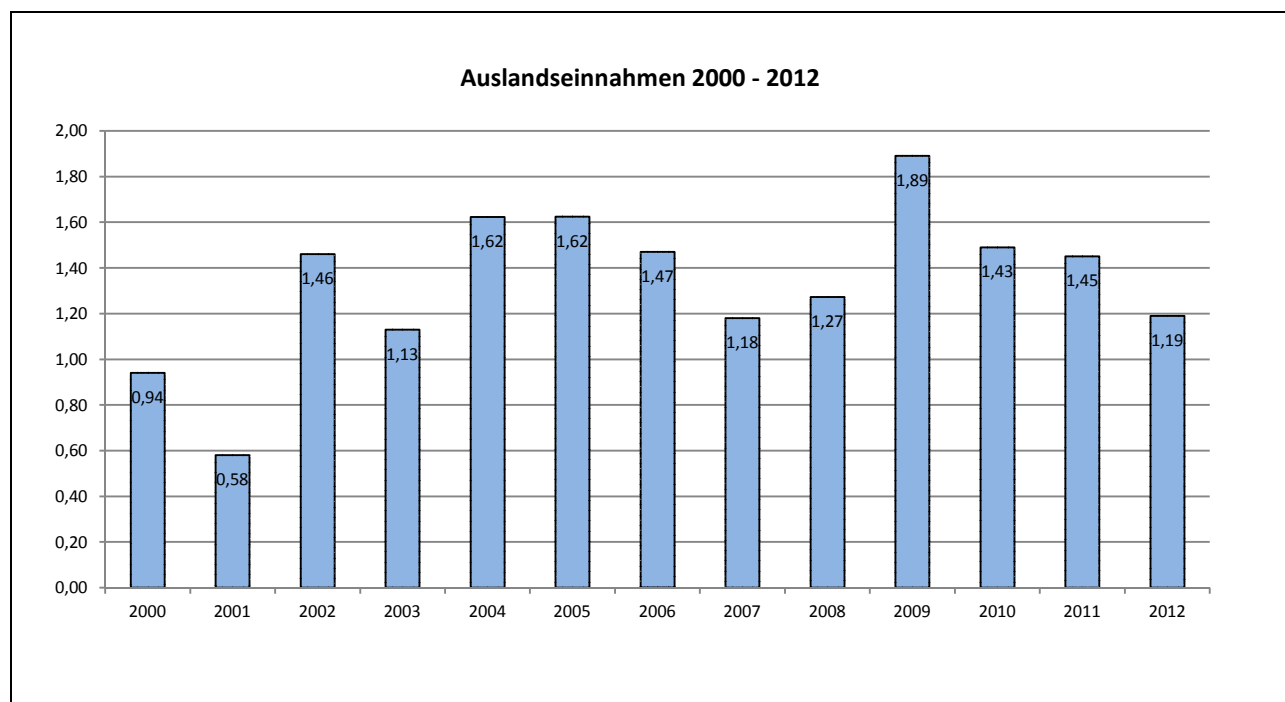
Erträge Inland nach dem Jahr des Eingangs in Mio. EUR.

Lizenz Erlöse Inland Vergleich 2009, 2010, 2011, 2012



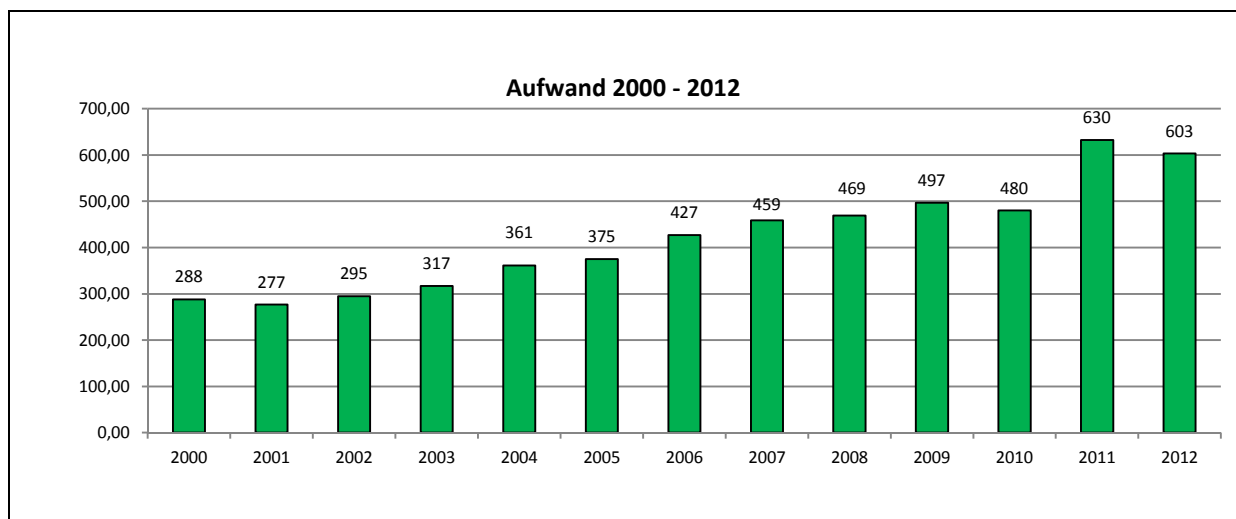
Erträge Inland nach Einnahmequellen in EUR.

2.1.3. Ausland



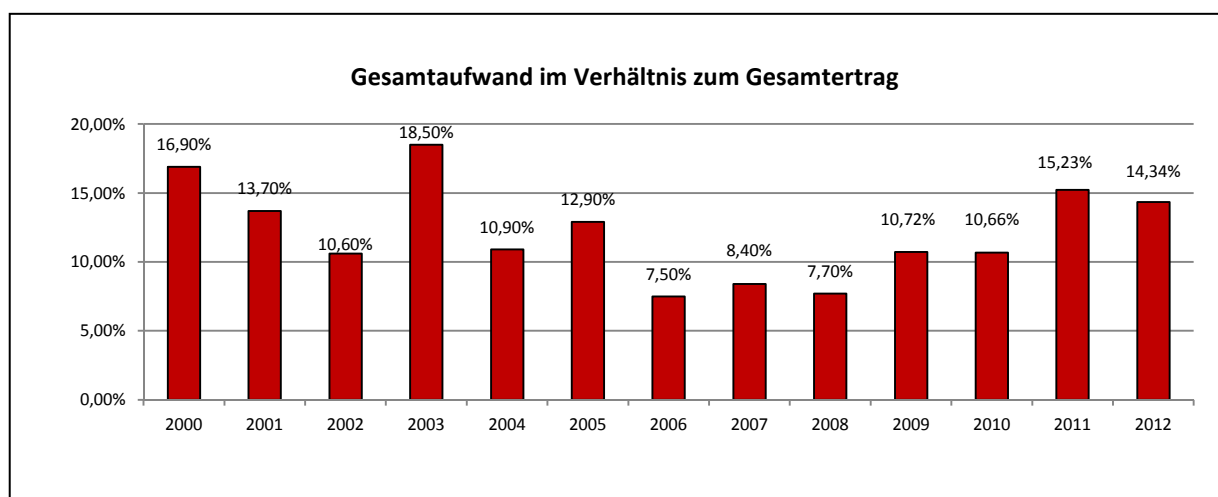
Erträge Ausland nach dem Jahr des Eingangs in Mio. EUR.

2.2. Aufwendungen (gem. G&V)



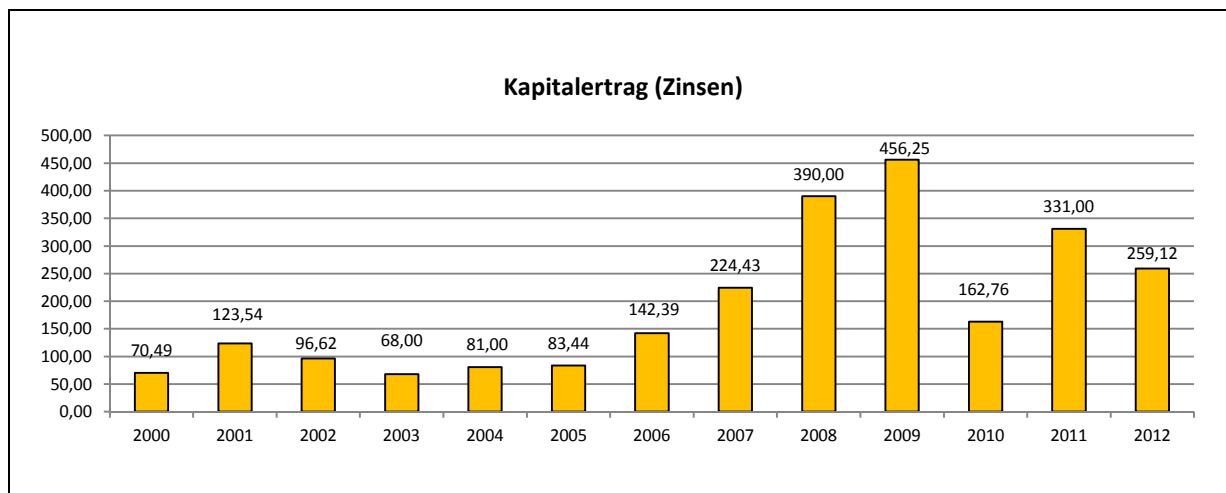
Aufwendungen inkl. Personalaufwand, Sozialabgaben, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in 1.000,- EURO.

2.3. Aufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag



Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag in %.

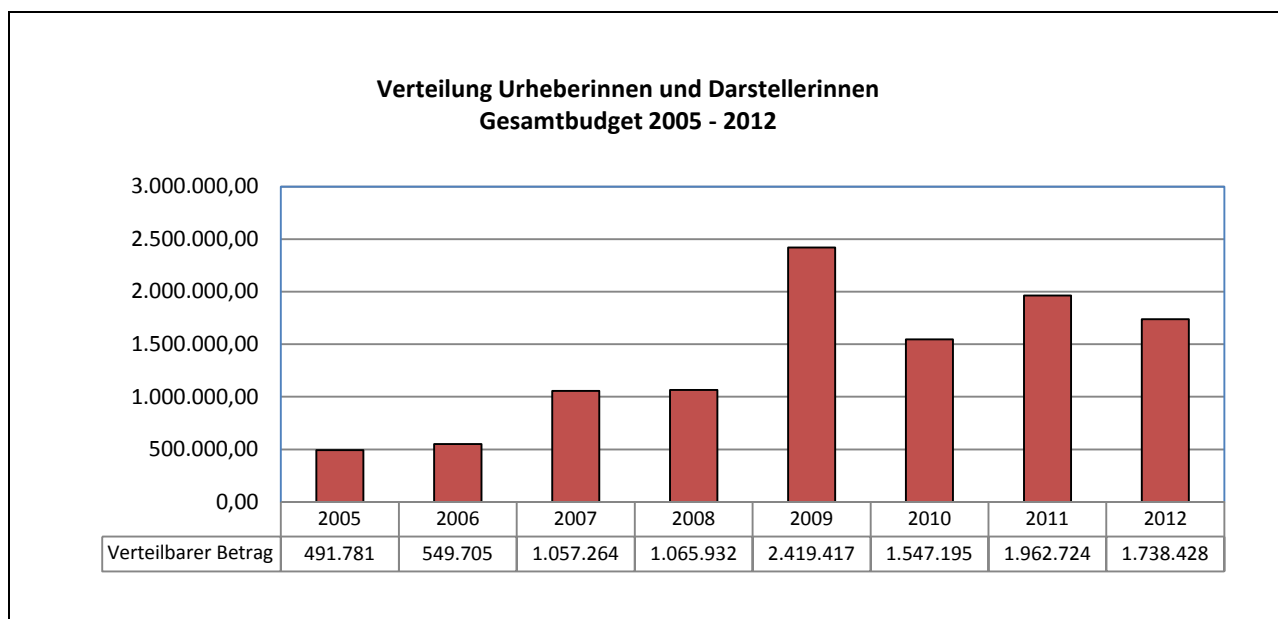
2.4. Kapitalertrag (Zinsen)



Kapitalertrag (Zinsen) nach dem Jahr des Eingangs in 1.000,- EUR.

2.5. Repartierung

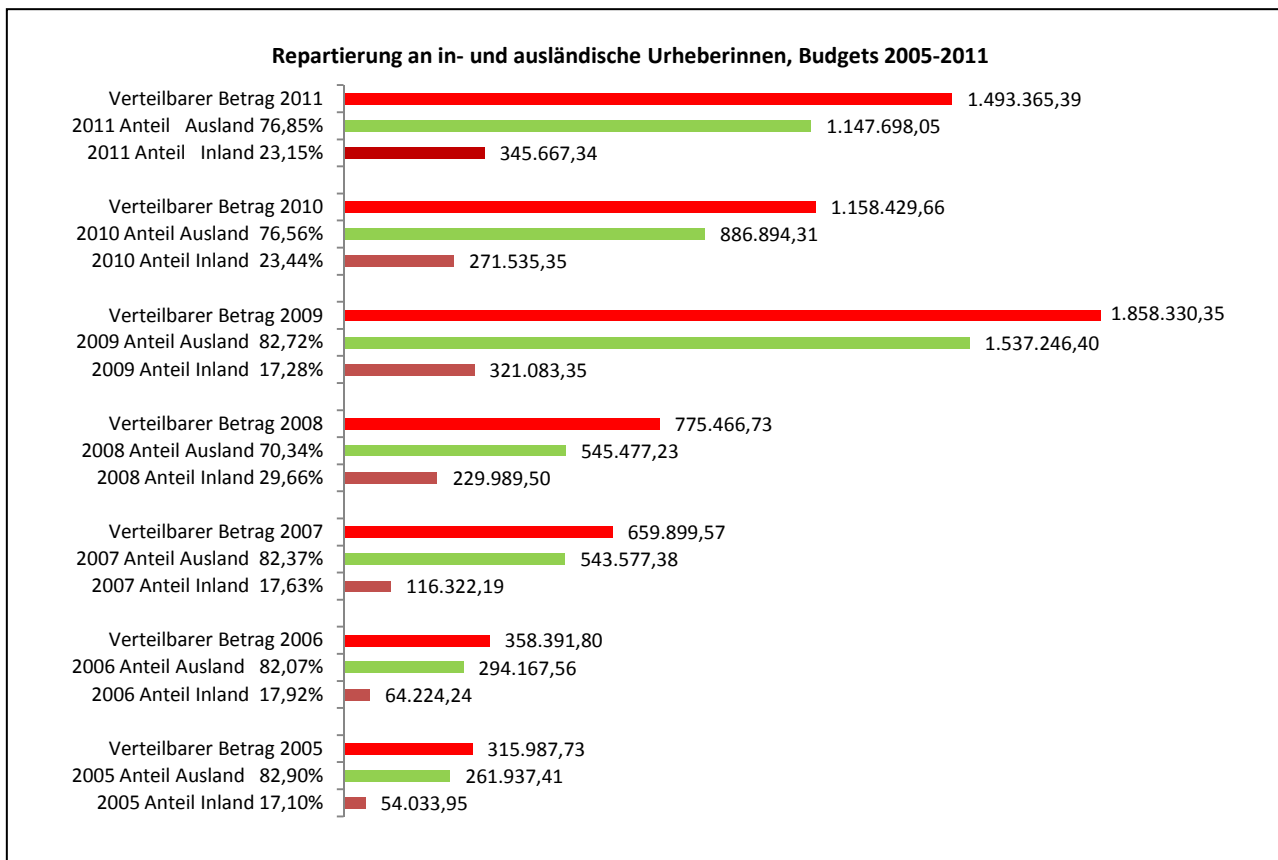
2.5.1 Inland



Netto-Auszahlung in EUR an Bezugsberechtigte (FilmurheberInnen und –schauspielerInnen) der VDFS und an ausländische Schwestergesellschaften (aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen) aus den Einnahmen Österreich.

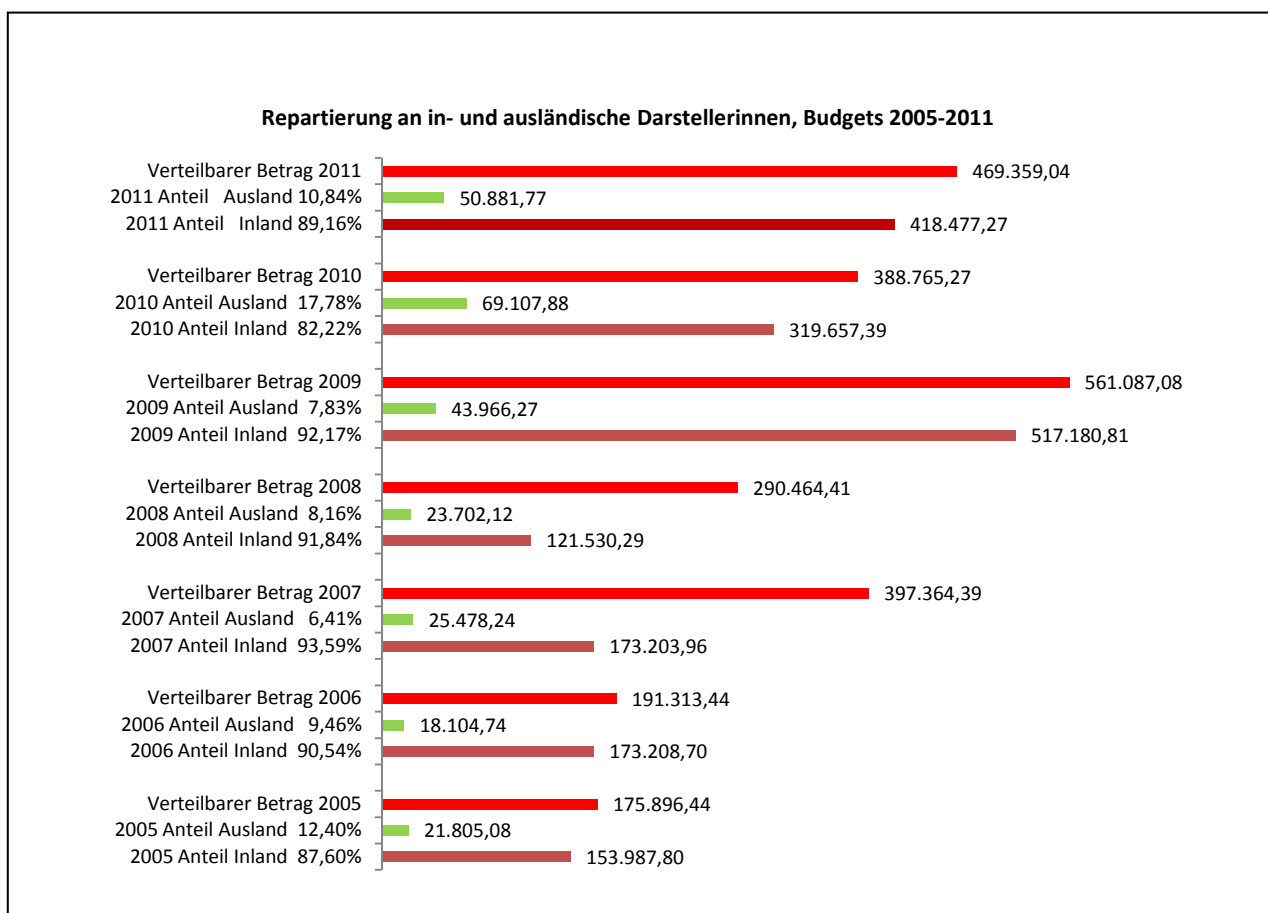
2.5.2. Vergleich In- und Auslandszahlungen

2.5.2.1. UrheberInnen



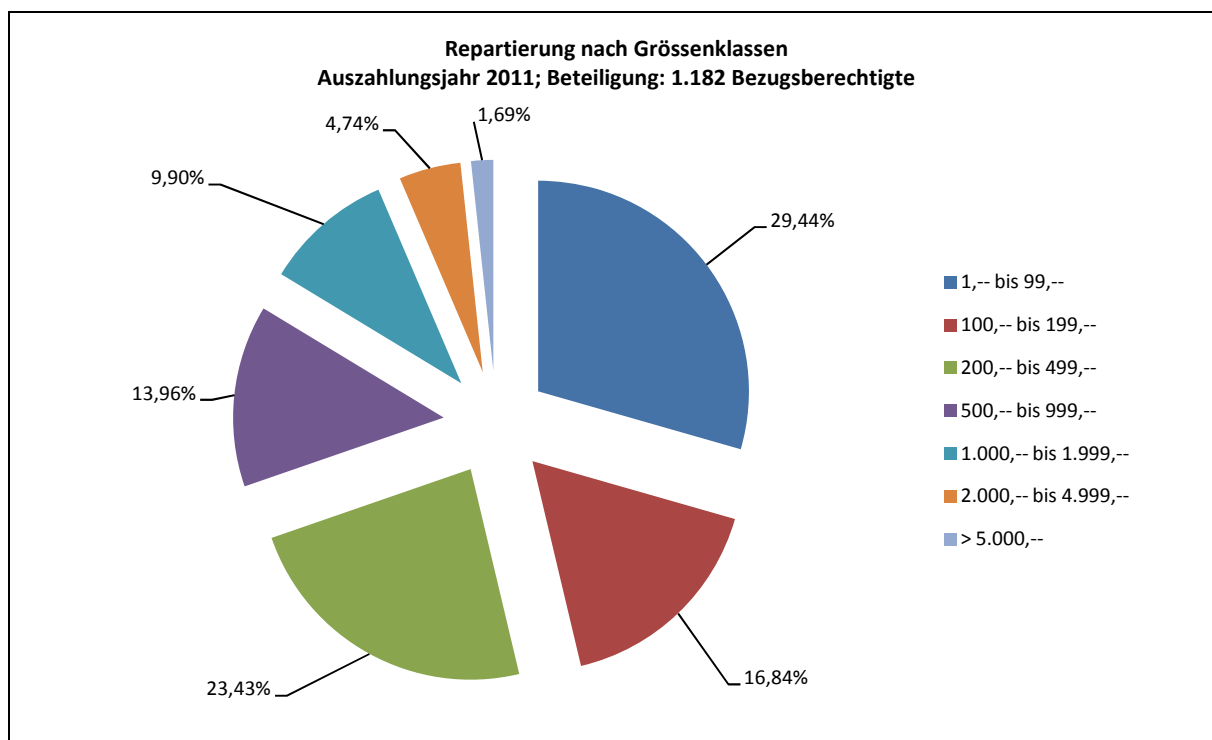
Ausschüttungen an in- und ausländische UrheberInnen 2005-2011 (exkl. US-Zahlungen).

2.5.2.2. SchauspielerInnen



Ausschüttungen an in- und ausländische SchauspielerInnen 2005-2011 (exkl. US-Zahlungen).

2.5.3. Repartierung nach Größenklassen



Repartierung an inländische UrheberInnen und SchauspielerInnen nach Größenklassen.

2.6. Soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE)

Die VDFS ist gesetzlich verpflichtet, 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen (§ 13 Abs 2 VerwGesG 2006). Darüber hinaus wurden 10% der sonstigen Einnahmen der VDFS auf freiwilliger Basis aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes den SKE-Mitteln zugeführt. Ferner flossen im Berichtsjahr frei gewordene Rückstellungen in die SKE. Die Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2012 stellen sich in diesem Bereich wie folgt dar:

Stand 01.01.2012 EURO 2.687.583,97

Zuführungen im Jahr 2012 EURO 487.762,71

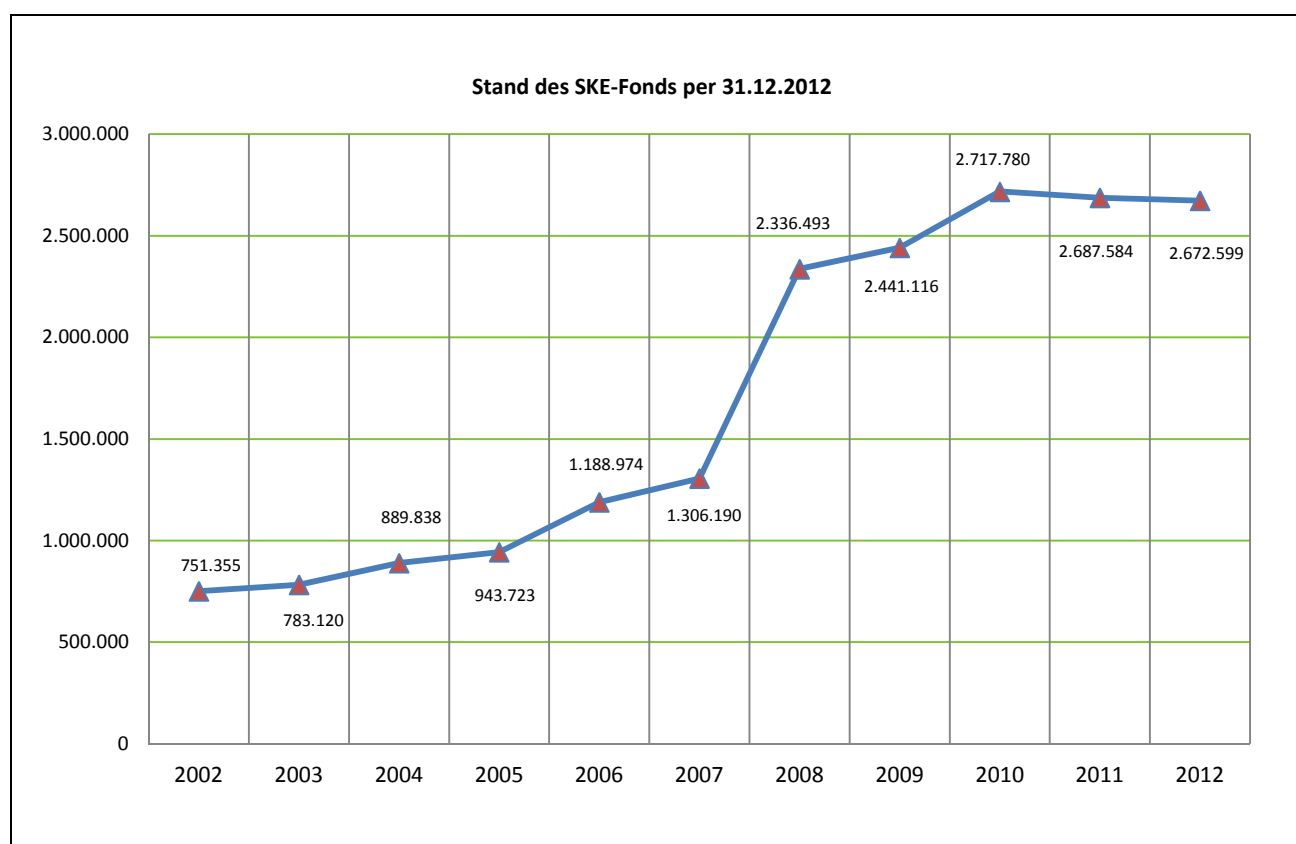
Verwendung im Jahre 2012:

Subventionen, Unterstützung Verbände, Festivals, Veranstaltungen	EURO 366.174,81
Soziale Zuwendungen an KünstlerInnen	EURO 87.000,00
Alters- und Hinterbliebenenzuschüsse	EURO 43.509,96
Rechts- und Steuerberatung Mitglieder	EURO 4.491,66
Fachliteratur	EURO 1.571,19

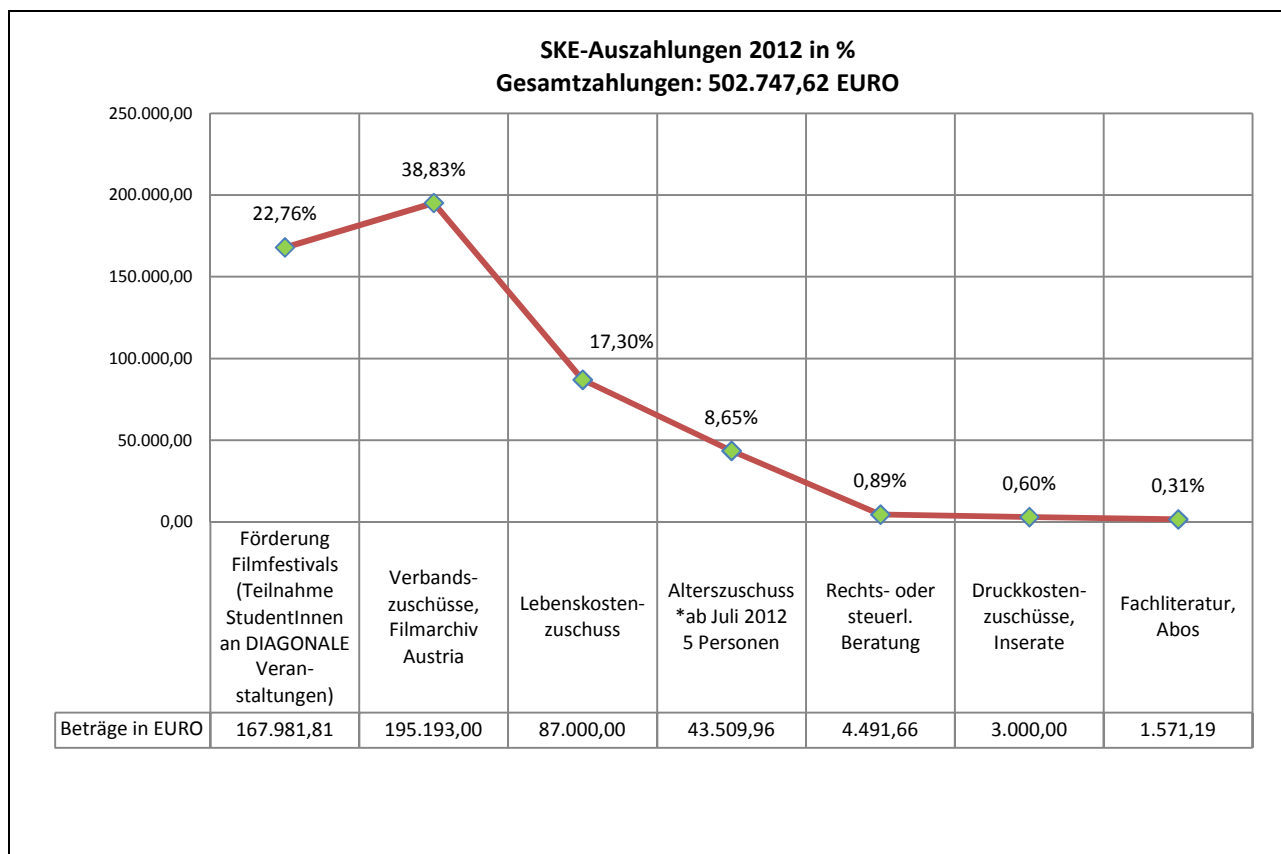
- EURO 502.747,72

Stand 31.12.2012

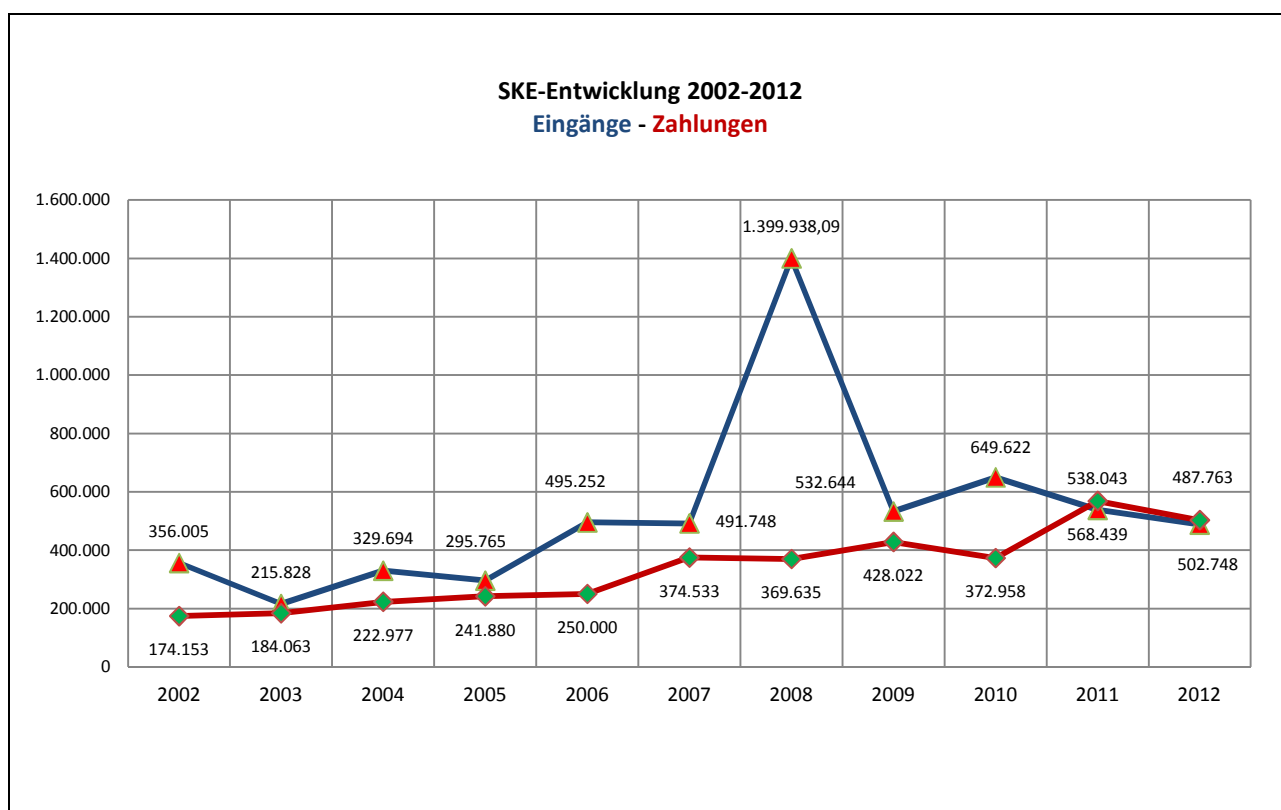
EURO 2.672.598,96



2.6.1. Ausgaben



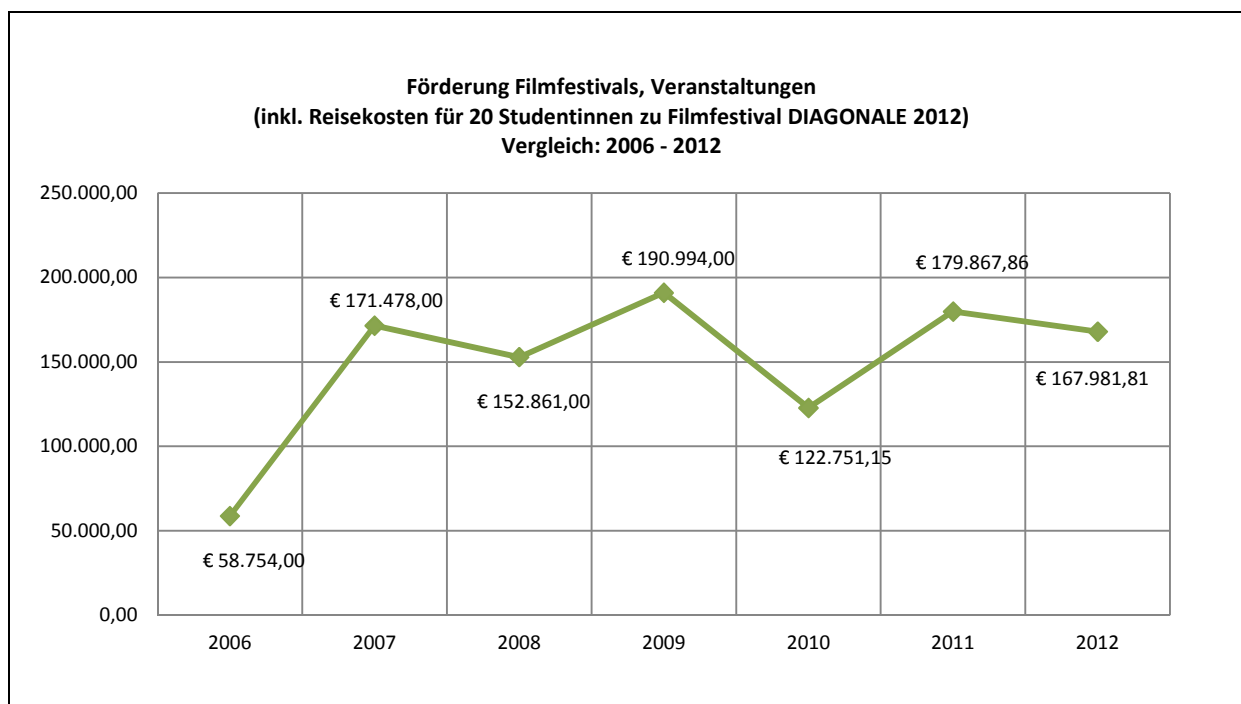
2.6.2. Vergleich Einnahmen & Ausgaben



Vergleich der Einnahmen und Ausgaben im Bereich SKE in den Jahren 2002-2012.

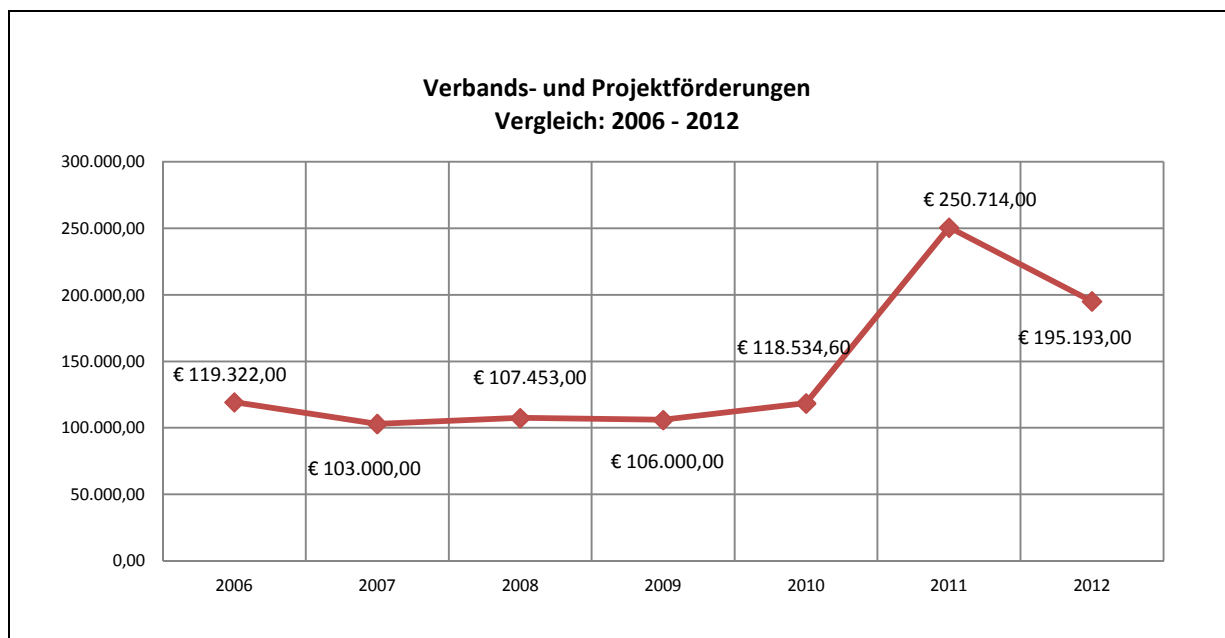
2.6.3. Ausgaben nach Bereichen

2.6.3.1. Filmfestivals und Veranstaltungen



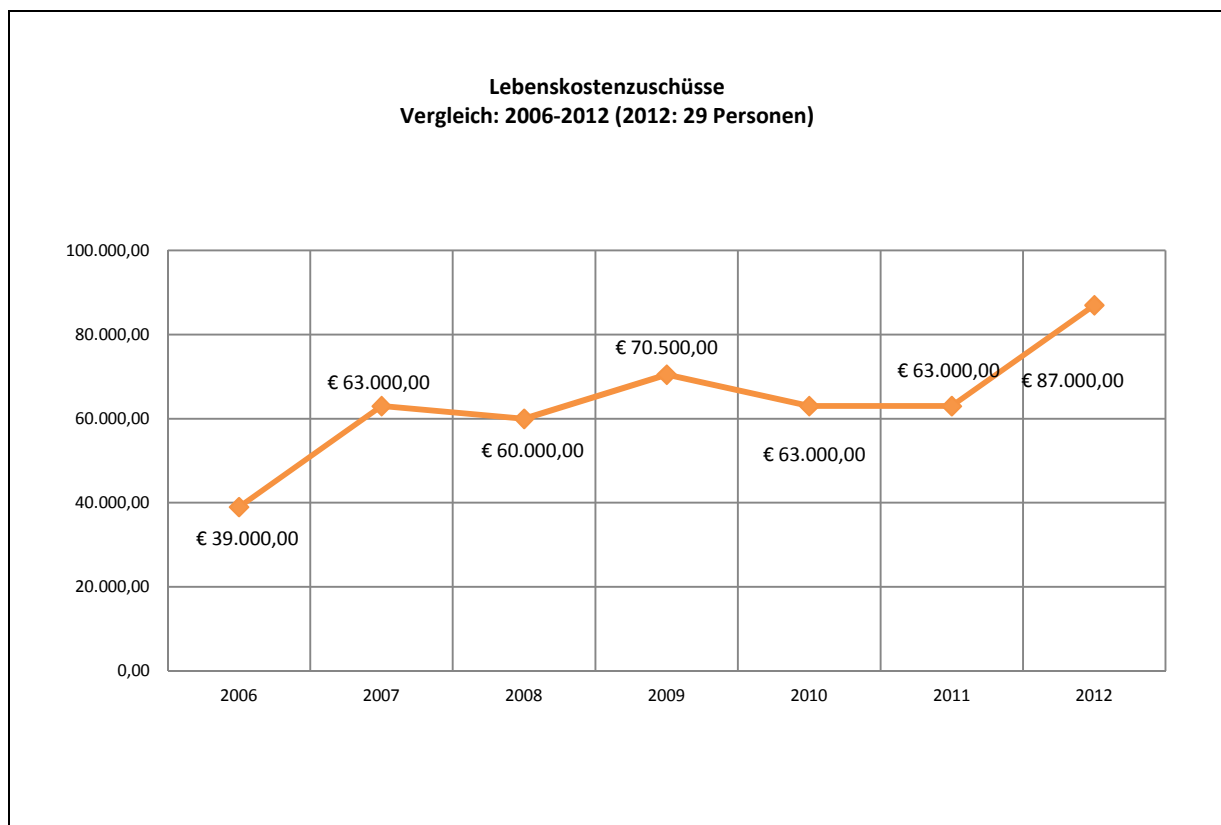
DIAGONALE, Tricky Women, Jüdischer Filmclub, VIENNALE, espresso Filmfestival, VIS – Vienna Independent Shorts, This Human Rights Filmfestival, Jüdisches Filmfestival, Crossing EUROPE, Pro-Frau-Filmfestival, Slash-Filmfestival, Internationales Kinderfilmfestival

2.6.3.2. Verbandsförderungen



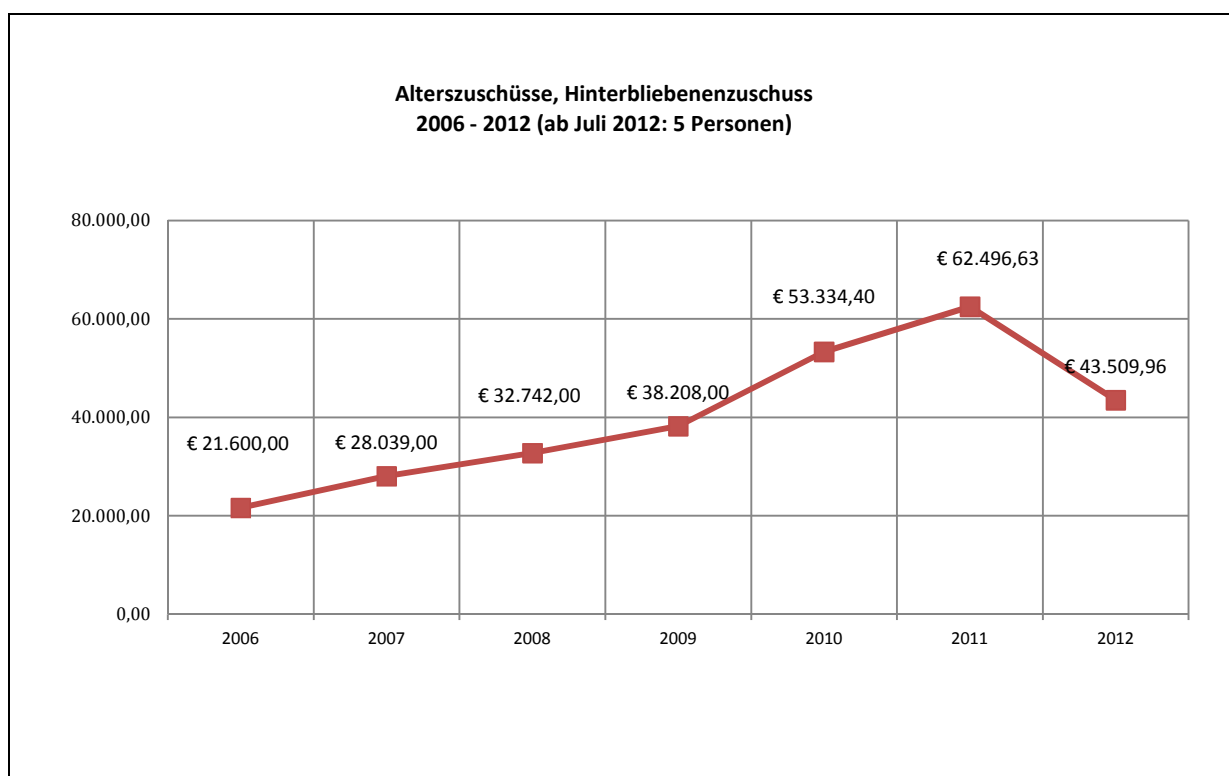
DVF – Dachverband der österreichischen Filmschaffenden, dok.at – Verband österreichischer DokumentarfilmerInnen, Verband Filmregisseure Österreich, ADA – Verband österreichischer Regisseure TV, VÖFS – Verband österreichischer Filmschauspielerinnen, VÖF – Verband österreichischer Filmausstatterinnen, AEA – Verband Film- und Videoschnitt, AAC – Verband der Kameraleute, Kulturrat Österreich, Filmmuseum, Filmarchiv Austria

2.6.3.3. Lebenskostenzuschüsse



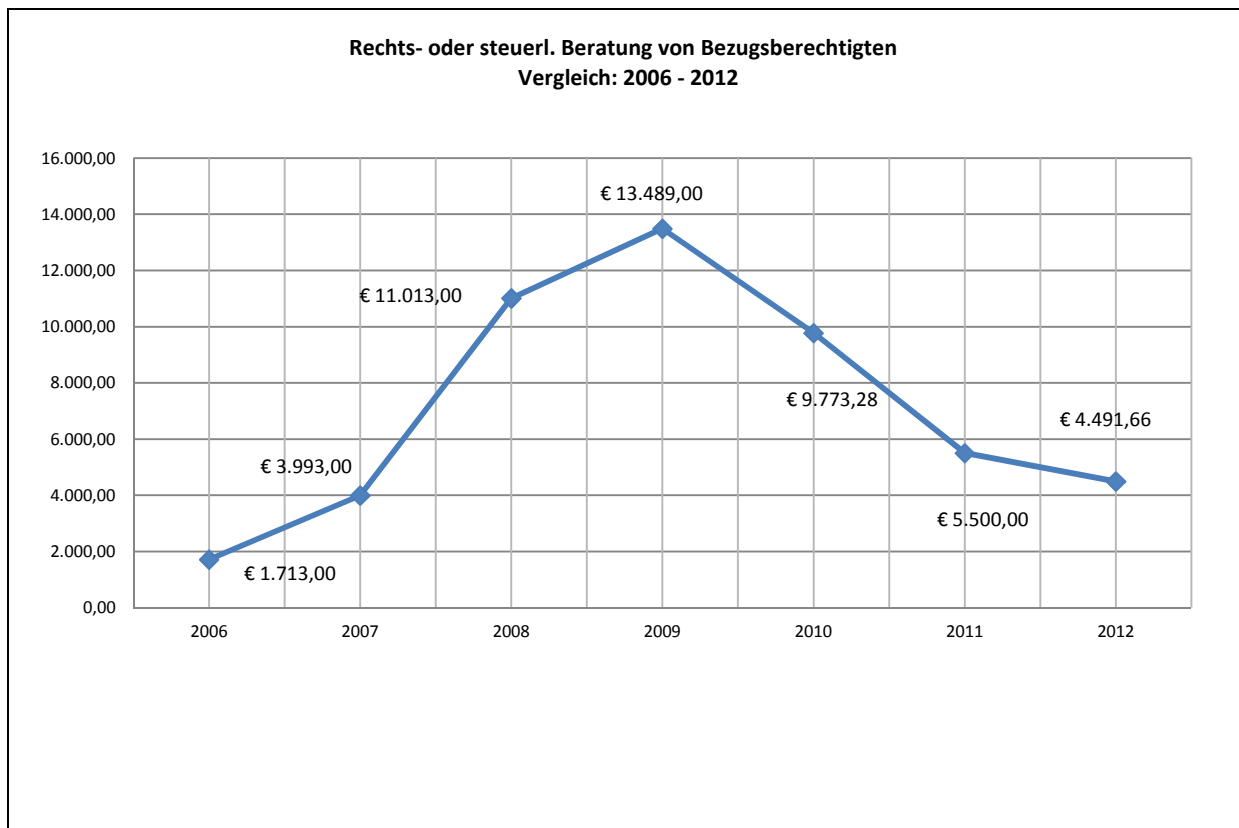
Lebenskostenzuschuss lt. Individueller Vorstandsentscheidung (jeweils EUR 3.000,-).

2.6.3.4. Alters- und Hinterbliebenenzuschüsse

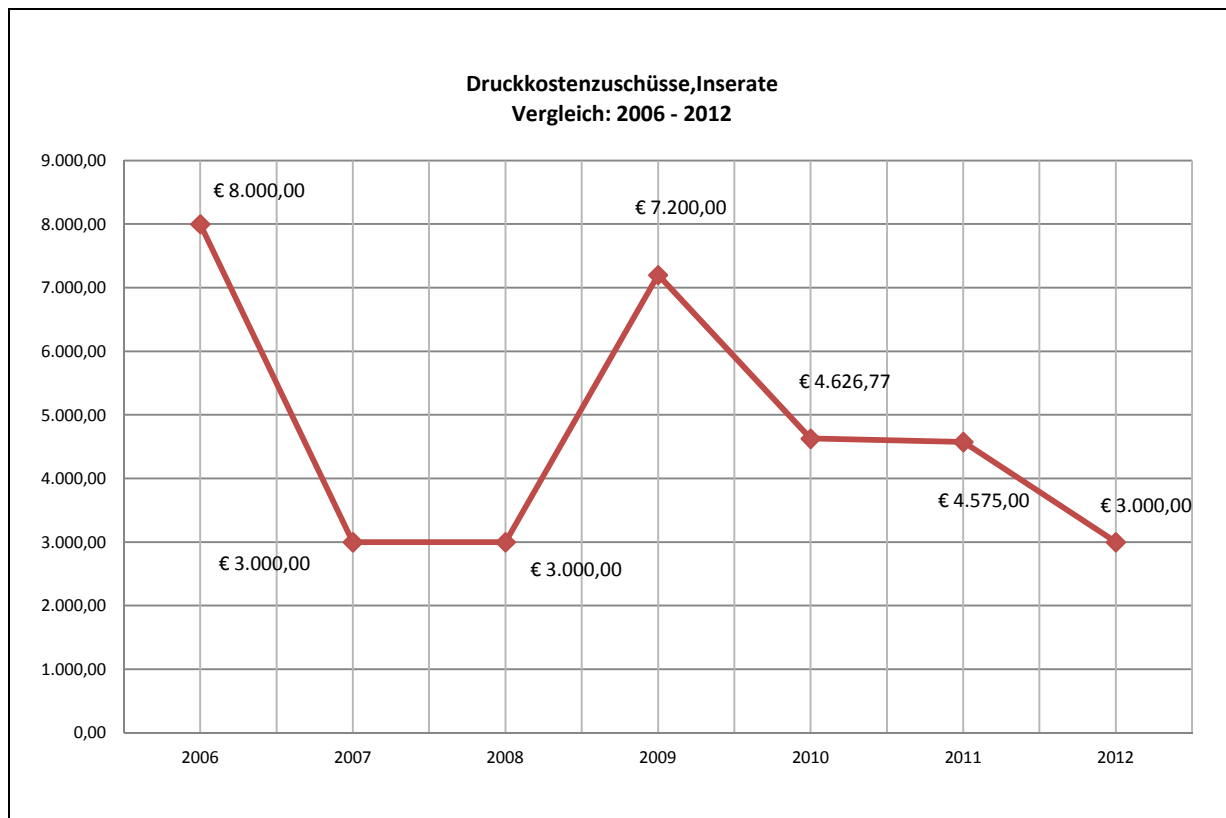


*lt. Richtlinien für die Gewährung des Alterszuschusses; Hinterbliebenenzuschuss eingestellt per 1.7.2012
Betrag pro Monat pro Person: EURO 339,67
Jänner bis Juni 2012: 16 Personen; Juli bis Dezember 2012: 5 Personen.*

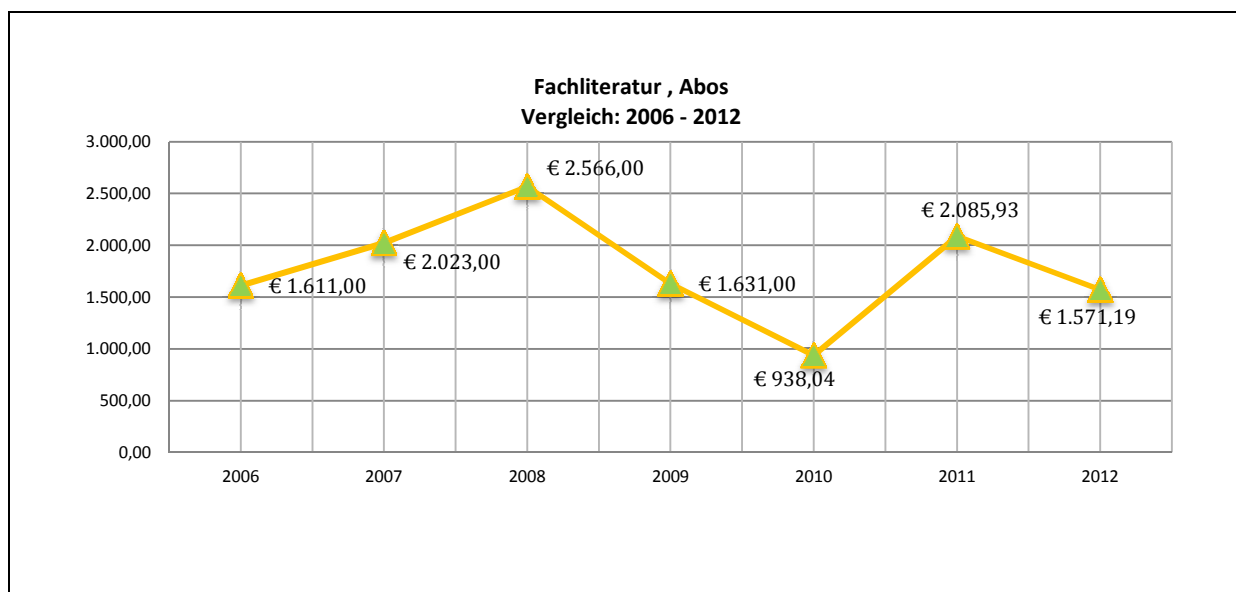
2.6.3.5. Rechts- oder steuerliche Beratung



2.6.3.6. Druckkostenzuschüsse & Inserate



2.6.3.7. Fachliteratur & Abos



2.7. Rückblick

2.7.1. Novellierung Filmurheberrecht

Die VDFS hat sich im Rahmen diverser Arbeitsgruppen und Sitzungen im Bundesministerium für Justiz (BMJ) für eine zeitgemäße und faire Novellierung des Filmurheberrechts, die aufgrund der richtungsweisenden Entscheidung des EuGH vom 9.2.2012 erforderlich geworden ist, eingesetzt. Parallel dazu wurde versucht, in Gesprächen mit Vertretern von Produzenten und Rundfunkanstalten eine einvernehmliche Neuregelung der Materie zu erreichen, ein Vorhaben das aufgrund der mangelnden Gesprächsbereitschaft der „Gegenseite“ jedoch leider gescheitert ist. Die VDFS hat ihre Vorstellungen für ein neues Filmurheberrecht, das einen fairen Interessenausgleich zwischen Kreativen, ausübenden Künstlern, Produzenten und Rundfunkanstalten vorsieht, inkl. konkreten Gesetzestext vorgelegt. Weiters konnte eine Einigung über ein gemeinsames Papier aller Berufsverbände der Filmschaffenden, des Dachverbands und der VDFS erzielt werden, um ein einheitliches Auftreten der Filmschaffenden gegenüber der Politik zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist nun gefragt, die zwingenden Vorgaben des EuGH und die berechtigten Anliegen der Filmschaffenden im Zuge der bevorstehenden UrhG-Novelle entsprechend zu berücksichtigen.

2.7.2. Verfahren HG Wien

Nach der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) wurde das Verfahren in der Rechtssache „Martin Luksan vs. Petrus Van der Let“ von den Parteien vor dem Handelsgericht Wien fortgesetzt. Im Rahmen dieses Verfahrens sollte insbesondere geklärt werden, inwiefern das bestehende Filmurheberrecht gegebenenfalls auch ohne Änderung durch den österreichischen Gesetzgeber richtlinienkonform interpretiert werden kann. Weiters sind noch wichtige Aussagen der nationalen Gerichte zum Recht der integralen Kabelweiterleitung und zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen (Leerkassettenvergütung etc.) zu erwarten. Das HG Wien hat im März 2013 ein erstinstanzliches Urteil erlassen und dem Kläger darin in allen Punkten Recht gegeben. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte in der Folge Berufung an das OLG Wien erhoben.

2.7.3. Betriebsgenehmigung

Die VDFS war im Berichtsjahr bestrebt, ihre Betriebsgenehmigung - die im Wesentlichen seit dem Jahr 1996 unverändert besteht - und damit ihre Inkassobasis zu erweitern. Ein entsprechender Antrag wurde im September 2012 bei der Aufsichtsbehörde eingebracht und ausführlich dargelegt, weshalb sich die Rechtslage seit der Entscheidung des EuGH grundlegend geändert hat, um ein Abgehen vom bisherigen Einwand der „res judicata“ (entschiedene Rechtssache) zu erreichen. Insbesondere wurde eine Erweiterung der Betriebsgenehmigung um sog. „Erstrechte“ (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Öffentliche Wiedergabe, Öffentliches Zurverfügungstellen), die bislang aufgrund der „cessio legis“ per Gesetz den Produzenten zustanden, beantragt. Im April 2013 hat die Aufsichtsbehörde nach Einholung von Stellungnahmen diverser anderer Verwertungsgesellschaften und Verbände das Begehren der VDFS leider erneut mit der Begründung der „res judicata“ abgelehnt. Die VDFS hat gegen den negativen Bescheid der Aufsichtsbehörde Berufung an den Urheberrechtssenat erhoben.

2.7.4. Neuaufteilung Kabel-TV

Nachdem der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der WKO Mitte 2012 der VDFS überraschender Weise doch Verhandlungsbereitschaft bekundet hat, sind die Verhandlungen betreffend der Erhöhung des VDFS-Kabeltarifs Ende 2012 endgültig gescheitert. Die Forderungen der VDFS sind in einem schriftlichen Positionspapier, das dem Fachverband und den beteiligten Verwertungsgesellschaften im Zuge der Verhandlungen übermittelt wurde, ausführlich begründet. Die VDFS hat nun erneut das nach dem VerwGesG 2006 im Falle des Scheiterns von Gesamtvertragsverhandlungen vorgesehene Schlichtungsverfahren eingeleitet und den ehemaligen Geschäftsführer Dr. Dillenz als Mitglied des Schlichtungsausschusses für die VDFS nominiert.

2.7.5. Leerkassettenvergütung

Die Bemühungen der Verwertungsgesellschaften auf politischer Ebene Computer-Festplatten in die Vergütungspflicht gem. § 42b UrhG mit einzubeziehen sind vorerst gescheitert. Aufgrund massiven Widerstands der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und des Konsumentenschutzes wurde die bereits als „Speichermedienvergütung“ ins Arbeitspapier des BMJ zur UrhG-Novelle aufgenommene Festplattenabgabe wieder aus diesem gestrichen. Die VDFS hat sich wie alle anderen Verwertungsgesellschaften stets für eine zeitgemäße Neuregelung der Privatkopievergütung eingesetzt. Die an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften (Austro-Mechana, Literar-Mechana, LSG, VAM, VGR, VBK und VDFS) sind im Berichtsjahr übereingekommen, die bestehende Grobaufteilung (Audio/Video) noch bis Ende 2013 zu verlängern. Die Aufteilung ab dem Jahr 2013 soll auf Basis der Ergebnisse einer neuen Studie über das Nutzerverhalten erfolgen. Die VDFS ist der Ansicht, dass ihr Anteil bei der „Feinaufteilung Video“ aufgrund der EuGH-Entscheidung und des erstinstanzlichen Urteils des HG Wien in Sachen „cessio legis“ zu erhöhen ist und hat daher die bestehende Feinaufteilung per 31.12.2013 gegenüber den anderen Verwertungsgesellschaften gekündigt.

2.7.6. Neuaufnahme ordentliche Mitglieder

Die VDFS hat gemäß den Beschlüssen des Vorstands im Berichtsjahr 30 neue GenossenschaftlerInnen aufgrund des in der Gesellschaft erzielten Tantiemenaufkommens aufgenommen (insgesamt nun 108). Der Stand zum 31.12.2012 betrug 105 ordentliche Mitglieder.

Weiters fand im Mai 2013 eine Sitzung betreffend der neuen Aufnahmemöglichkeit aufgrund der „künstlerischen Bedeutung“ der Antragsteller statt, bei welcher 5 neue GenossenschaftlerInnen aufgenommen wurden.

2.7.7. Filmaufführungen in Universitäten und Fachhochschulen

Im Berichtsjahr konnten die Verhandlungen mit den Universitäten betreffend der Erhöhung der gem. § 56c UrhG zu leistenden Vergütungen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Universitäten haben nun ansteigend über einen Zeitraum von 5 Jahren jährliche Pauschalbeträge in der Höhe zwischen ca. EUR 32.000,- (2013) und EUR 75.000,-(2017) für Filmaufführungen zu Lehrzwecken im Rahmen von Lehrveranstaltungen an Universitäten zu leisten.

Weiters wurden die in der Vergangenheit unterbrochenen Verhandlungen mit der Fachhochschulkonferenz Anfang des Jahres 2013 wieder aufgenommen, um die von den Fachhochschulen zu leistenden Vergütungen nun ebenfalls vertraglich festzulegen.

2.7.8. VDFS-Internes

Die VDFS hat ihr operatives Büro im Jänner 2013 vom TOP 13 in der Bösendorferstr. 4, 1010 Wien, in das TOP 12 verlegt. Das alte VDFS-Büro steht weiterhin als Sitzungsraum für Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen, Arbeitsgruppen, Jahresabschlussprüfungen und Revisionen, interne Besprechungen und als Archiv zur Verfügung. Weiters kann dieses nach Rücksprache mit dem VDFS-Büro auch von den Berufsverbänden der Filmschaffenden für Sitzungen und Besprechungen genutzt werden.

Der Vorstand der VDFS hat im Berichtsjahr ein neues „Strukturkonzept“ beschlossen, das eine Ausweitung der VDFS-Mitarbeiteranzahl auf 4 DienstnehmerInnen vorsieht. Aufgrund des pensionsbedingten Ausscheidens der langjährigen VDFS-Mitarbeiterin Martina Varga werden deren Aufgaben künftig auf eine „Assistentin der Geschäftsführung“ und eine „Sekretärin“ aufgeteilt.

2.7.9. GVL

Der VDFS ist es im Berichtsjahr gelungen, einen Vertragsabschluss mit der GVL zu erreichen. Nach zähen Verhandlungen konnte mit der GVL ein neuer (echter) Gegenseitigkeitsvertrag ausverhandelt und unterschrieben werden. In einem eigenen Annex wurden Regelungen für die "Übergangszeit" der Ausschüttungsjahre 2010 und 2011 getroffen. Durch die Umstellung der Tantiemenverrechnung der GVL auf ein dem europäischen Standard entsprechendes nutzungsbezogenes Abrechnungssystem ist das „Einbahnstraßensystem“ der Vergangenheit im Bereich der SchauspielerInnenabrechnung künftig nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die VDFS hat für ihre bezugsberechtigten SchauspielerInnen ein eigenes „Online-Meldesystem“ entwickelt, durch welches diesen die Meldung der für die GVL-Abrechnungen erforderlichen Daten (Rollennamen, Drehtage) erleichtert werden soll.

2.7.10. Corporate Governance Kodex

Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2012 die Bestimmungen des österreichischen Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitzsch eingehalten.

2.8. **Ausblick**

Die VDFS wird auch im Jahr 2013 weiterhin bestrebt sein eine Erhöhung ihres Anteils bei der Kabelvergütung zu erreichen. Weiters müssen sich die Entscheidungen des EuGH und des HG Wien in Sachen „cessio legis“ auch auf die zwischen den Verwertungsgesellschaften für die Leerkassettenvergütung geltende „Feinaufteilung Video“ auswirken.

Betreffend der geplanten Novellierung des Filmurheberrechts wird sich die VDFS weiterhin als starke Stimme und Interessenvertretung der österreichischen Filmschaffenden in die politischen Gespräche einbringen.

Weiters sind die Bestrebungen der VDFS um Erweiterung ihrer von den zuständigen Behörden „versteinerten“ Betriebsgenehmigung fortzuführen, um ihre Inkassomöglichkeit zu erweitern und jenen Bezugsberechtigten, die dies wünschen, eine erweiterte Schutzfunktion zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche zu bieten.

Die Verhandlungen mit der Fachhochschulkonferenz betreffend der Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen in Fachhochschulen sind abzuschließen und Gespräche mit den noch fehlenden Privatschulerhaltern zu initiieren.

Auf europäischer Ebene wird sich die VDFS intensiv bei den Sitzungen und Veranstaltungen ihrer Dachgesellschaften CISAC und SAA einbringen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Vorhaben der europäischen Kommission für einen neuen europäischen Rechtsrahmen für Verwertungsgesellschaften (VerwGes-Richtlinie) und die Neuordnung des Systems der Privatkopievergütungen auf europäischer Ebene (Levies, Vitorino-Report) von besonderer Bedeutung.

Überdies wird die VDFS weiterhin bestrebt sein, ihr Netzwerk an Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften, insbesondere im Bereich der Schauspielerinnengesellschaften, weiter auszubauen.

Wien, am 15. Mai 2013

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2012

VDF-S-Venturungsgesellschaft der Filmschaffenden
reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Bilanz
zum 31.12.2012

	31.12.2012 €	31.12.2011 €		31.12.2012 €	31.12.2011 €
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gesamthabermittel der Geschäftanteile	10.600,00	7.800,00
1. Software	600,00	840,00	B. Rückstellungen		
II. Sachanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	33.050,00	32.000,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.094,51	13.176,35	2. Rückstellungen für Pensionen	0,00	191.200,00
III. Finanzanlagen			3. sonstige Rückstellungen	56.730,00	63.000,00
1. Beteiligungen	1.239,47	1.239,47		89.780,00	286.200,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	224.593,41	191.200,00	C. Verbindlichkeiten		
	225.832,88	192.439,47	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.461,52	9.052,42
	240.577,39	206.456,82	2. Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE	2.672.599,96	2.687.583,97
B. Umlaufvermögen			3. Verbindlichkeiten aus Tarifen	6.555.827,43	8.087.307,09
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. sonstige Verbindlichkeiten	292.219,80	96.458,45
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.545,04	0,00	<small>darunter aus Steuern 19.691,27</small>	19.691,27	7.839,20
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	175.393,88	82.479,61	<small>darunter/ darunter der zentralen Schenkerei 4.729,56</small>	4.729,56	5.039,20
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.154.621,40	10.883.779,55		9.523.107,71	10.883.401,93
	9.382.560,32	10.966.259,16			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	300,00	4.586,95			
Summe Aktiva	9.623.387,71	11.177.401,93	Summe Passiva	9.623.387,71	11.177.401,93

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

VDFS-Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2012 bis 31.12.2012

	2012 €	2011 €
1. Umsatzerlöse	4.203.596,98	4.131.983,17
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	1.321,78	0,00
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	204.986,43	227.472,79
b) Aufwendungen für Abfertigungen	1.050,00	4.000,00
c) Aufwendungen für Altersversorgung	23.266,98	19.058,02
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	53.752,49	53.877,03
e) sonstige Sozialaufwendungen	555,00	740,00
	283.610,90	305.147,84
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.523,95	6.794,38
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	1.226,30	465,40
b) übrige	310.611,36	317.395,00
	311.837,66	317.860,40
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)	3.601.946,25	3.502.180,55
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	259.136,99	330.730,60
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20,98	38,77
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)	259.116,01	330.691,83
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.861.062,26	3.832.872,38
11. Jahresüberschuss	3.861.062,26	3.832.872,38
12. Ergebnisverwendung	-3.861.062,26	-3.832.872,38
13. Jahresgewinn	0,00	0,00